

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1996/9/30 B3067/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1996

## **Index**

97 Vergabewesen

97/01 Vergabewesen

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2

BundesvergabeG

Richtlinie des Rates vom 18.06.92. 92/50/EWG, über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentl  
Dienstleistungsaufträge

Richtlinie des Rates vom 21.12.89. 89/665/EWG, zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die  
Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentl Liefer- u Bauaufträge

EG-Vertrag Art177

## **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Unterlassung der Vorlage einer  
vorlagepflichtigen Frage der Interpretation des Gemeinschaftsrechts an den EuGH durch das Bundesvergabeamt;  
Annahme der Zuständigkeit des Bundesvergabeamtes auch zur Überprüfung der Vergabe von  
Dienstleistungsaufträgen aufgrund unmittelbarer Anwendbarkeit von EU-Richtlinien trotz anderslautender  
Bestimmungen des BundesvergabeG nicht ohne Entscheidung des EuGH im Wege eines Vorlageverfahrens zulässig

## **Rechtssatz**

Obwohl durch die Regelung des Art1 Abs1 und des Art2 der Richtlinie 89/665/EWG idF der Richtlinie 92/50/EWG  
(betreffend Vergabe öffentlicher Aufträge und Überprüfung der Vergabe) den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume  
bei der Einrichtung eines entsprechenden Rechtsschutzsystems eingeräumt sind, was prima vista gegen ihre  
unmittelbare Anwendbarkeit zu sprechen scheint, hat das belangte Bundesvergabeamt ohne weiteres die  
unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Nachprüfungsverfahren angenommen; es hat dabei die  
These vertreten, daß angesichts der Bestimmungen der Richtlinie die durch das BundesvergabeG angeordnete  
Beschränkung der Überwachungskompetenz des Bundesvergabeamtes auf die Überprüfung von  
Vergabeentscheidungen bei Bau- und Liefervergaben von ihm nicht anzuwenden ist. Es hat damit der Sache nach eine  
an sich dem Gesetzgeber vorbehaltene Entscheidung vorweggenommen, das Nachprüfungsverfahren im Bereich der  
Kontrolle von Dienstleistungsaufträgen in gleicher Weise auszugestalten wie im Bereich der Kontrolle von Bau- und  
Lieferaufträgen oder den Rechtsschutz in diesem Bereich im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben anders  
zu gestalten. Die vom Bundesvergabeamt präferierte Interpretation scheint dem Verfassungsgerichtshof zwar möglich,  
aber keinesfalls zwingend zu sein. Sie vorzunehmen oder zu verwerfen ist im Rahmen des dualen Rechtsschutzsystems  
des Gemeinschaftsrechts Sache des Europäischen Gerichtshofes (vgl. auch hiezu VfGH 11.12.1995, B2300/95).

Da somit das Bundesvergabeamt entgegen der Anordnung in Art177 Abs3 EG-Vertrag eine vorlagepflichtige Frage der  
Interpretation des Gemeinschaftsrechts dem Europäischen Gerichtshof nicht zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, hat  
es die beschwerdeführende Partei in ihrem Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt.

## **Entscheidungstexte**

- B 3067/95  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.09.1996 B 3067/95

## **Schlagworte**

Vergabewesen, EU-Recht Richtlinie, Rechtsschutz

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1996:B3067.1995

## **Dokumentnummer**

JFR\_10039070\_95B03067\_2\_01

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)